

# *Herrschaftsrepräsentation im ottonischen Sachsen*

## *Ergebnisse und Fragen\**

VON HAGEN KELLER

Unter dem Thema »Herrschaftsrepräsentation im ottonischen Sachsen« wurde während der vergangenen Tage sehr viel Neues geboten und diskutiert. Die Frühjahrstagung 1994 hat, wie mir scheint, Perspektiven eröffnet, die über das Tagungsergebnis hinausreichen, weiterführende Fragestellungen verdeutlicht, die ein vertieftes Verständnis der Ottonenzeit fördern können. Zu erwarten war dieser reiche Ertrag der Tagung nicht unbedingt. Die Ottonen, ottonische Kunst, die Kirchenbauten und Bistumsgründungen in Ostsachsen, die Reichskleinodien, die sakrale Stellung des Königtums – das sind seit langem bevorzugte Gegenstände der deutschen Geschichtswissenschaft, und gerade mit der Kopplung »Ottonen und Sachsen« gerät man fast unweigerlich in die Geleise eines vielbehandelten Themas. Doch keinem der Vorträge könnte nachgesagt werden, er habe hauptsächlich Bekanntes angesprochen. An vielen Punkten gab es geradezu aufregend Neues. Das lag vor allem an der Fragestellung, die Herr Schubert und Herr Althoff mit dem Tagungsthema vorgegeben hatten.

Die Konzentration auf die Frage nach der »Herrschaftsrepräsentation im ottonischen Sachsen« wirft ein Problem auf, das so grundsätzlich noch nicht gestellt worden war – trotz vieler für das Thema relevanter Arbeiten fehlte, wie die Tagung deutlich gemacht haben dürfte, eine Synopse, welche die zentrale Landschaft des ottonischen Königtums und Reiches unter dem für die Königsherrschaft vielleicht wichtigsten Gesichtspunkt erfaßt. Dabei ist auch das Stichwort »Herrschaftspräsentation« für die Ottonenzeit alles andere als fernliegend: Hat doch Percy Ernst Schramm – den Begriff der Repräsentation verengend und ihn zugleich für die wissenschaftliche Erhellung mancher Phänomene öffnend – das Problem der »Herrschaftspräsentation« aufgeworfen und mit diesem Konzept besonders die ottonisch-salischen Zeugnisse erforscht<sup>1)</sup>.

\*Die vorgetragene Zusammenfassung kommt mit geringfügigen Veränderungen zum Abdruck; in den Anmerkungen findet sich auch seither erschienene Literatur.

1) Percy Ernst SCHRAMM, Herrschaftszeichen und Staatsymbolik. Beiträge zu ihrer Geschichte vom 3. bis zum 16. Jahrhundert, 1–3 (Schriften der MGH 13, 1954–56), vgl. insbes. 3, S. 1064–1083, Neufassung in: DERS., Kaiser, Könige und Päpste. Gesammelte Aufsätze zur Geschichte des Mittelalters 4,2 (1971),

Der fruchtbare Ansatzpunkt, den die Organisatoren unserer Tagung gegeben haben, lag zweifellos darin, die Frage nach der »Herrschaftsrepräsentation« auf das ottonische Sachsen zu konzentrieren oder – vielleicht besser gesagt – vom ottonischen Sachsen her zu stellen. Damit wird – wie Herr Ehlers zu Recht hervorgehoben hat – die Situation eines damals schon als epochal verstandenen und sich im Rückblick als epochal erweisenden Herrschaftsübergangs zum Ausgangspunkt der historischen Betrachtung. In den Blick treten die Konsequenzen, welche der Herrschaftsübergang von den Karolingern auf die Liudolfinger für eine Landschaft hatte, die bisher ziemlich königsfern war, die zudem als »Neuland« an der Peripherie des fränkischen Großreichs lag und die nun zu der Königslandschaft des ottonischen, insbesondere des frühottonischen, Reiches wurde. Das war nicht einfach eine räumliche Verlagerung, die dazu zwang, nun auch hier den geeigneten Rahmen für Herrschaftsrepräsentation zu schaffen – etwa durch angemessene Baulichkeiten. Und die Verlagerung bot nicht nur den neuen Trägern des Königtums die Gelegenheit, sich in der neuen, in *ihrer* Königslandschaft darzustellen, so wie es die Karolinger in ihren Kernlanden getan hatten. Der Herrschaftsübergang und der Aufstieg Sachsens fallen vielmehr zusammen mit einem wichtigen Wandel sowohl im Verständnis des Königtums wie in der Stellung des Königs zu den Großen des Reiches und zum Reich selbst<sup>2)</sup>, ein Wandel, der mit der Frage nach der »Herrschaftsrepräsentation« unmittelbar zur Diskussion steht.

Es ist diese Konstellation, die uns hier zum interdisziplinären Gespräch zusammengeführt hat. Wie und in welcher Gestalt wurden in der neuen Königslandschaft die Voraussetzungen für eine Herrschaftsrepräsentation geschaffen, die den veränderten Bedingungen der Königsherrschaft und den damals formulierten Vorstellungen vom König- und Kaisertum entsprachen? Oder umgekehrt: Was sagen uns die Lösungen und Formen, die damals gefunden wurden, über den Charakter der Königsherrschaft, über Selbstverständnis und Position des Königtums in einer für die Geschichte der monarchischen Herrschaftsform und für die staatliche Gestaltung Europas wichtigen Phase? Und schließlich: Wie ordnet sich das, was wir an der Herrschaftsrepräsentation im ottonischen Sachsen erkennen, der Darstellung und Selbstdarstellung des Königtums zu – in den Insignien, in Herrscherminiaturen, in den von den Ottonen selbst in Auftrag gegebenen Denkmälern,

S. 682–701; DERS., Die Kaiser aus dem Sächsischen Hause im Lichte der Staatssymbolik, in: Festschrift zur Jahrtausendfeier der Kaiserkrönung Ottos des Großen, 1 (MIÖG, Ergänzungsbd. 20,1, 1962), S. 31–52, Neufassung in: DERS., Kaiser, Könige und Päpste, 3 (1969), S. 153–199; vgl. Reinhard ELZE, Insegne del potere sovrano e delegato in Occidente, in: Simboli e simbologia nell' alto medioevo (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull' alto medioevo 23, 1976), S. 569–593; Hagen KELLER, Die Investitur. Ein Beitrag zum Problem der ›Staatssymbolik‹ im Hochmittelalter, FmSt 27 (1993), S. 51–86.

2) Hagen KELLER, Zum Charakter der ›Staatlichkeit‹ zwischen karolingischer Reichsreform und hochmittelalterlichem Herrschaftsaufbau, FmSt 23 (1989), S. 248–264; DERS., Reichsorganisation, Herrschaftsformen und Gesellschaftsstrukturen im Regnum Teutonicum, in: Il secolo di ferro: mito e realtà del secolo X (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull' alto medioevo 38, 1991), S. 159–195.

ohne deren Aussage wir »Herrschaftsrepräsentation« in ottonischer Zeit kaum ganz verstehen können? Diese Fragen dürften, wie ich meine, einen Horizont abstecken, vor dem unsere Schlußdiskussion fächerübergreifend geführt werden kann.

Da ein wichtiger Vortrag durch die Erkrankung von Herrn Reuter ausgefallen ist, mag es erlaubt und für die Diskussion von Nutzen sein, wenn ich kurz an den historischen Kontext erinnere und zugleich zu skizzieren versuche, wo das während der Tagung Behandelte an bekannte Forschungsergebnisse anschließt und wo es, unser Bild erweiternd, zu neuen Fragen führt.

Das Hervortreten des »ottonischen Sachsen« als Königslandschaft, als Kernzone des Reiches im 10. Jahrhundert ist von der Itinerarforschung präzise herausgearbeitet worden<sup>3)</sup>. In mancher Hinsicht könnte man das, was Herr Schubert, Herr Leopold, Herr Althoff, Herr Lobbedey und Herr Ehlers vorgetragen haben, als Konkretisierungen auf anderer Ebene bewerten – aber man würde damit den Beiträgen schwerlich gerecht und bliebe noch im Vorfeld des Tagungsthemas. So entscheidend es für die Frage nach den materiellen Herrschaftsgrundlagen ist, die Zahl und vor allem die Dauer der Königaufenthalte an einzelnen Orten und in einzelnen Landschaften zu ermitteln, so zielt die Frage nach der »Herrschaftsrepräsentation« doch in eine andere Richtung. Es geht zunächst darum, was beim Herrscheraufenthalt am einzelnen Ort geschah, um Formen der Herrschaftsdarstellung, der öffentlichen Kommunikation und der Interaktion zwischen Herrschaftsträgern<sup>4)</sup>, und es geht um den Rahmen, der zur Verfügung stand oder geschaffen wurde, damit wichtige Handlungen in der richtigen, gebührenden, wirksamen Weise vollzogen werden konnten. Herrscheraufenthalt bedeutete ja wesentlich mehr als Hofhaltung im wirtschaftlichen Sinn. Das Erscheinen der Großen am Königshof, die Pflicht *in comitatum regis ire*, ist die entscheidende Grundlage – man ist versucht zu sagen: die wichtigste

3) Carlrichard BRÜHL, Fodrum, Gistum, Servitium regis. Studien zu den wirtschaftlichen Grundlagen des Königtums im Frankenreich und in den fränkischen Nachfolgestaaten Deutschland, Frankreich und Italien vom 6. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts (Kölner Historische Abhandlungen 14,2, 1968); Eckhard MÜLLER-MERTENS, Die Reichsstruktur im Spiegel der Herrschaftspraxis Ottos des Großen. Mit historiographischen Prolegomena zur Frage Feudalstaat auf deutschem Boden, seit wann deutscher Feudalstaat? (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 25, 1980); vgl. Hagen KELLER, Reichsstruktur und Herrschaftsauffassung in ottonisch-frühsalischen Zeit, FmSt 16 (1982), S. 74–128.

4) Neue Perspektiven eröffnen hier die Arbeiten von Gerd ALTHOFF, vgl. insbes. DERS., Königsherrschaft und Konfliktbewältigung im 10. und 11. Jahrhundert, FmSt 23 (1989), S. 265–290; DERS., Demonstration und Inszenierung. Spielregeln der Kommunikation in mittelalterlicher Öffentlichkeit, FmSt 27 (1993), S. 27–50; DERS., Empörung, Tränen, Zerknirschung. »Emotionen« in der öffentlichen Kommunikation des Mittelalters, FmSt 30 (1996), S. 60–79; die Aufsätze nun zusammen mit weiteren Beiträgen in: DERS., Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde (1997); ferner Karl LEYSER, Ritual, Zeremonie und Gestik: das ottonische Reich, FmSt 27 (1993), S. 1–26; vgl. Thomas ZOTZ, Präsenz und Repräsentation. Beobachtungen zur königlichen Herrschaftspraxis im hohen und späten Mittelalter, in: Herrschaft als soziale Praxis. Historische und sozial-anthropologische Studien, hg. v. Alf LÜDTKE (1991), S. 168–194.

»Institution« – der Königsherrschaft im 10. Jahrhundert; und wer nachsieht, wo die Privilegien für Empfänger in anderen Teilen des Reiches ausgestellt wurden beziehungsweise wer als Intervenient am Königshof die Privilegien vermittelt hat, erkennt rasch, in welchem Maße auch hier das östliche Sachsen die »repräsentative« Landschaft für die Ausübung der Königsgewalt gewesen ist<sup>5</sup>). Königliche Hofhaltung bedeutete vor allem auch, und zwar stets im Kontext einer breiteren Herrschaftsrepräsentation, die Entgegennahme von Huldigungs- und Unterwerfungsakten, den Empfang von Gesandtschaften, die ehrende Vergabe von Ämtern, feierliche Investituren, die Bestätigung von Rangordnungen oder deren brüske Veränderung dadurch, daß einzelne öffentlich sichtbar die Huld des Herrschers verloren; der Hof bietet den Rahmen für die Beilegung von Konflikten, seine Ankunft bedeutet Ausübung der königlichen Gerichtsbarkeit, öffentlichen Erweis von Königsschutz, Herrscherstrenge, Gnade, Milde, Freigebigkeit usf.<sup>6</sup>). Vom Adventus-Zeremoniell erfahren wir eher zufällig, wenn – wie 972 – der sächsische Herzog usurpiert, was sonst dem König allein vorbehalten ist, und der König dies im nächsten Jahr durch Wiederholung in der gebührenden Form korrigiert<sup>7</sup>), oder vom Empfang fremder Herrscher, wenn es – wie 952 – zum Dissens über die angemessene Form kommt und dadurch Streit am Hof und im Reich entsteht<sup>8</sup>). Aber solche Zufallsnennungen verweisen auf Lebensnormen, auf regelhafte Verhaltensweisen, in denen Herrschaft in Erscheinung tritt und wirksam wird. Wo es um die »Mittel und Wege der Herrschaftsverwirklichung« geht, wenn ich diese Kategorie hier einführen darf<sup>9</sup>), dann muß die Frage nach der Herrschaftsrepräsentation im weitesten Sinne geradezu in den Brennpunkt unseres wissenschaftlichen Vergrößerungsglases gerückt werden: Weil sich in diesem Geschehen und allem, was mit ihm verbunden ist, nahezu alle Faktoren der »Herrschaftsverwirklichung« verbinden. Erst von solchen Formen her können wir auch ermessen, was es bedeutete, wenn der Herrscher mehrere Monate im Jahr in Sachsen weilte und dort Hochfeste feierte – oder wenn er für mehrere Jahre nach Italien entschwand<sup>10</sup>). Das Thema unserer Tagung verlangt hier

5) MÜLLER-MERTENS, Reichsstruktur (wie Anm. 3), S. 165–246; KELLER, Reichsstruktur (wie Anm. 3), bes. S. 90ff.

6) ALTHOFF (wie Anm. 4); vgl. Karl J. LEYSER, Herrschaft und Konflikt. König und Adel im ottonischen Sachsen (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 76, 1984), S. 148ff., 157ff.

7) Gerd ALTHOFF, Das Bett des Königs in Magdeburg, in: Festschrift für Berent Schwineköper zu seinem 70. Geburtstag, hg. v. Helmut MAURER/Hans PATZE (1982), S. 141–153.

8) Die Sachsengeschichte des Widukind von Korvei, in Verb. mit Hans-Eberhard Lohmann neu bearb. v. Paul HIRSCH (MGH SS rer. Germ. 60, <sup>5</sup>1935) III 10; Gerd ALTHOFF, Adels- und Königsfamilien im Spiegel ihrer Memorialüberlieferung. Studien zum Totengedenken der Billunger und Ottonen (Münstersche Mittelalter-Schriften 47, 1984), S. 89.

9) Vgl. Hagen KELLER, Die Idee der Gerechtigkeit und die Praxis königlicher Rechtswahrung im Reich der Ottonen, in: *La giustizia nell' alto medioevo II* (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull' alto medioevo 44, 1997), S. 91–128, bes. S. 98f. nach Willoweit und Max Weber.

10) Gerd TELLENBACH, Kaiser, Rom und Renovatio. Ein Beitrag zu einem großen Thema, in: *Tradition als historische Kraft. Interdisziplinäre Forschungen zur Geschichte des früheren Mittelalters*, hg. v. Norbert

nach Konkretisierungen und Gewichtungen. Allerdings erschließen den vollen Zugang zum Thema vielleicht erst Fragestellungen, wie sie in diesem Kreis in den letzten Jahren vor allem Herr Althoff verfolgt hat: insbesondere die Frage nach den ritualisierten, von zeremoniellen Elementen durchsetzten Formen der öffentlichen Kommunikation zwischen den politisch maßgeblichen Kräften<sup>11</sup>).

Eine Gewichtung der Herrscheraufenthalte, die uns unmittelbar auf unsere Frage nach der Herrschaftsrepräsentation führt, hat die Itinerarforschung bereitgestellt, indem sie nach den Festtagsaufenthalten fragte und auch die Festkrönungen in ihre Bewertung des Itinerars einbezog<sup>12</sup>). Doch auch hier müsste konkreter gefragt werden, was am einzelnen Ort in welchem Kontext geschah, wenn wir die Zeugnisse und Denkmäler ganz verstehen wollen. Zweifellos ist die zunehmende Bedeutung der Herrscherliturgie und die Sakralisierung des Königtums ein Faktum von allergrößtem Gewicht<sup>13</sup>), wenn man unter dem Aspekt der Herrschaftsrepräsentation nach den baulichen Gestaltungen im ottonischen Sachsen fragt. Die Ausführungen von Herrn Schubert und Herrn Leopold, von Herrn Ehlers und Herrn Lobbedey haben uns nachdrücklich vor Augen geführt, welche Bedeutung unter den Ottonen die *Herrscher memoria* im Rahmen der Herrschaftsrepräsentation erlangt hat. Das wäre – wenn ich recht sehe – gegenüber der Karolingerzeit ein neues Element, und es könnte verständlich machen, weshalb das Herrschergrab sozusagen aus der Geborgenheit in der rettenden mönchischen Gebetsgemeinschaft herausdrängt in den öffentlicheren Ort der Kathedalkirchen und dabei eine intensive Nähe zum Heiltum sucht, zu den patronatgebenden Reliquien und zu gezielt vermehrten Reliquienschatzen, die ja seit der Zeit ebenfalls öffentlicher gezeigt und bei repräsentativen Akten an betonter Stelle verwendet werden<sup>14</sup>). Da wir für die Ottonenzeit eine Fülle guter Nachrichten, ja spektakulärer Geschichten über

KAMP/Joachim WOLLASCH (1982), S. 231–253; KELLER, Reichsstruktur (wie Anm. 3), S. 90ff; vgl. Andreas KRÄNZLE, Der abwesende König. Überlegungen zur ottonischen Königsherrschaft, FmSt 31 (1997), S. 120–157.

11) ALTHOFF (wie Anm. 4); LEYSER, Herrschaft (wie Anm. 6); KELLER, Investitur (wie Anm. 1).

12) Hans-Walter KLEWITZ, Die Festkrönungen der deutschen Könige, ZRG 59, Kan. 28 (1939), S. 48–96; Carlrichard BRÜHL, Kronen und Krönungsbrauch im frühen und hohen Mittelalter, HZ 234 (1982), S. 1–31; Hans Martin SCHALLER, Der heilige Tag als Termin mittelalterlicher Staatsakte, DA 30 (1974), S. 1–24; Wolfgang HUSCHNER, Kirchenfest und Herrschaftspraxis. Die Regierungszeiten der ersten beiden Kaiser aus liudolfingischem Hause. Teil 1: Otto I. (936–973), Teil 2: Otto II. (973–983), Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 41 (1993), S. 24–55, 117–134.

13) SCHRAMM, Herrschaftszeichen (wie Anm. 1); DERS., Kaiser (wie Anm. 1); Stefan WEINFURTER, Idee und Funktion des »Sakralkönigtums« bei den ottonischen und salischen Herrschern (10. und 11. Jahrhundert), in: Legitimation und Funktion des Herrschers. Vom ägyptischen Pharao zum neuzeitlichen Diktator, hg. v. Rolf GUNDLACH/Hermann WEBER (Schriften der Mainzer Philosophischen Fakultätsgesellschaft 13, 1992), S. 99–127.

14) Vgl. Joachim WOLLASCH, Kaiser und Könige als Brüder der Mönche. Zum Herrscherbild in liturgischen Handschriften des 9. bis 11. Jahrhunderts, DA 40 (1984), S. 1–20; Berent SCHWINEKÖPER, Christus-Reliquien-Verehrung und Politik. Studien über die Mentalität des früheren Mittelalters, insbesondere über

Reliquienerwerb, über Reliquientranslationen, -empfang, -deposition und -verehrung haben, wäre es sicher ratsam, sich mit diesem Thema unter dem Tagungsaspekt noch einmal zu befassen. Der Vortrag von Herrn Lobbedey läßt sogar die Frage stellen, ob sich im Umgang mit den Reliquien von der karolingischen zur ottonischen Zeit nicht etwas verändert hat, was in den Kontext der Repräsentation gehört – als Erweiterung sei etwa auf den Reliquienerwerb Meinwerks von Paderborn im Zusammenhang des Ausbaus der Stadt und des geplanten Kirchenkreuzes hingewiesen, mit den Feierlichkeiten, Gottesdiensten, Weiheakten, die mit der Ankunft verbunden waren<sup>15</sup>). Wie sich Reliquienverehrung und Ranggefüge durchdringen können, welche Rolle die herrscherliche *devotio* gegenüber einem Kirchenpatron für Status und Selbstverständnis einer geistlichen Gemeinschaft spielt, wissen wir aus vielen Zeugnissen – es sei nur an Widukind oder Thietmar erinnert. Wenn Halberstadt im Rangstreit mit Merseburg und Magdeburg Reliquien des Protomärtyrers Stephanus erwirbt, um gewissermaßen Mauritius und Laurentius an Ehrwürdigkeit zu übertreffen<sup>16</sup>), hat auch dies wohl einen Stellenwert in dem Streit um Rang, Rechte und Besitz und läßt sich vielleicht sogar mit der Aussage baulicher Repräsentation verbinden – es sei auf die Vorträge der Herren Leopold und Althoff verwiesen.

Ein paar Worte noch zum Tagungsstichwort »Herrschaftsrepräsentation«. Es wurde in den Vorträgen nicht weiter hinterfragt, und der Begriff wurde von einzelnen Referenten mit unterschiedlicher Weite verwendet. Vielleicht ist es gut, wenn wir ihm den Status einer fast umgangssprachlichen Verständigungsformel lassen. Denn unsere Tagung hat wohl deutlich gemacht, daß Phänomene, die wir bisher nicht in diesem Zusammenhang gesehen haben, unter anderem Blickwinkel zu wesentlichen Elementen der Herrschaftsrepräsentation werden können<sup>17</sup>). Erst vor wenigen Wochen, auf dem Nobilitas-Kolloquium zu Eh-

die religiöse Haltung und die sakrale Stellung der früh- und hochmittelalterlichen deutschen Kaiser und Könige, Teil 1, Blätter für deutsche Landesgeschichte 117 (1981), S. 183–281; Arnold ANGENENDT, »In meinem Fleisch werde ich Gott sehen.« Bernward und die Reliquien, in: Bernward von Hildesheim und das Zeitalter der Ottonen. Katalog der Ausstellung Hildesheim 1993, hg. v. Michael BRANDT/Arne EGGBRECHT, 2 Bde. (1993) 1, S. 361–368.

15) Das Leben des Bischofs Meinwerk von Paderborn, ed. Franz TENCKHOFF (MGH SS rer. Germ. 59, 1921); Manfred BALZER, Zeugnisse für das Selbstverständnis Bischof Meinwerks von Paderborn, in: Tradition als historische Kraft (wie Anm. 10), S. 267–296; DERS., Meinwerk von Paderborn (1009–1036). Ein Bischof in seiner Zeit, in: Meinwerk von Paderborn 1009–1036. Ein Bischof in seiner Zeit. Sonderausstellung des Metropolitankapitels Paderborn, Paderborn 1986, hg. v. Hans Leo DREWES (1986), S. 11–41; Uwe LOBBEDEY, Die Kirchenbauten Bischof Meinwerks, in: ebd., S. 42–58. Vgl. allgemein Erich HERZOG, Die ottonische Stadt. Die Anfänge der mittelalterlichen Stadtbaukunst in Deutschland (Frankfurter Forschungen zur Architekturgeschichte 2, 1964), S. 227ff.; Helmut MAURER, Konstanz als ottonischer Bischofssitz. Zum Selbstverständnis geistlichen Fürstentums im 10. Jahrhundert (1973); Günther BINDING, Städtebau und Heilsordnung (Studia humaniora. Series minor 1, 1986).

16) Gerd ALTHOFF in diesem Band; vgl. meinen Diskussionsbeitrag im Protokoll der Tagung (Nr. 339), S. 32.

17) Die Notwendigkeit einer zeitadäquaten Fassung solcher Begriffe hat die Herbsttagung 1996 des Arbeitskreises erneut erwiesen.

ren von Karl Ferdinand Werner, hat Gerd Althoff in einem Vortrag »Das Privileg der *deditio*« die Geschichte und Bedeutung eines für die staatlich-politische Ordnung des Hochmittelalters zentralen Aktes erhellt<sup>18)</sup>, dessen öffentliche Teile ganz in diesen Bereich gehören. In bezug auf die Formen der Herrschaftsrepräsentation befinden wir uns sozusagen mitten in einer Phase neuer Bestandsaufnahmen. Nichts wäre einer solchen Situation wohl unangemessener als vorweg gefaßte Definitionen und Grenzziehungen.

Mit dem Begriff bewegen wir uns in der Nähe von »Herrschaftspräsentation«, womit Percy Ernst Schramm etwas Präziseres bezeichnen wollte: wie sich Herrschaft zeigt, darstellt – mit ihrem theologischen Vorstellungshintergrund, ihrem politischen Anspruch, in der Demonstration ihrer Aufgaben, ihrer Macht und vor allem ihrer Legitimation<sup>19)</sup>. Die Verkürzung, die in diesem Konzept liegt, ist aus Schramms Konzentration auf das Thema »Staatssymbolik« erklärlich. Er betont damit aber die kommunikative Funktion nicht nur der Zeichen selbst, sondern des ganzen »Schauspiels«, in dem sie gebraucht, gezeigt werden – und das ist für unsere Fragestellung durchaus hilfreich. Nur hebt Schramm m. E. zu sehr auf die Außenansicht ab, auf Formen der »Herrschaftspräsentation«, deren Adressaten er vor allem als Zuschauer versteht. Uns zeigt sich Herrschaftsrepräsentation vor allem als ein Vollzug, in dem alle Beteiligten eine unverzichtbare Rolle spielen und mitspielen müssen, als Ausdruck eines Geschehens, das für König und Große gleichermaßen wichtig ist<sup>20)</sup>. Die Formen transportieren nicht nur das Selbstverständnis des Königs, der Herrschaftsträger, sondern artikulieren, wo sie gelingen und akzeptiert werden, das Bewußtsein einer Gesellschaft, des Königshofes und der geistlichen wie weltlichen Großen. Repräsentation bringt hier stets zugleich eine Ordnung zur Darstellung, die in den öffentlichen Akten als gegenwärtig, als »wirklich« in Erscheinung tritt. Ein solches Verständnis der *repraesentatio* – das wiederum nicht alle wichtigen Konnotationen des Begriffs festhält<sup>21)</sup> – verweist nachdrücklich darauf, daß in den Akten der Repräsentation sich Handlung und Vorstellungswelt durchdringen und somit auch in unserer Analyse gemeinsam betrachtet werden müssen.

18) Die Beiträge werden herausgegeben von Otto Gerhard OEXLE und Werner PARAVICINI in den Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte (im Druck); der Beitrag von ALTHOFF auch in: DERS., Spielregeln (wie Anm. 4), S. 99–125. Vgl. DERS., Genugtuung (*satisfacio*). Zur Eigenart gütlicher Konfliktbeilegung im Mittelalter, in: Modernes Mittelalter, h. v. Joachim HEINZLE (1994), S. 247–265.

19) SCHRAMM, Herrschaftszeichen (wie Anm. 1); DERS., Kaiser (wie Anm. 1).

20) KELLER, Investitur (wie Anm. 1). Vgl. auch Nikolaus STAUBACH, Graecae Gloria. Die Rezeption des Griechischen als Element spätkarolingisch-frühottonischer Hofkultur, in: Kaiserin Theophanu. Begegnung des Ostens und Westens um die Wende des ersten Jahrtausends. Gedenkschrift des Kölner Schnütgen-Museums zum 1000. Todesjahr der Kaiserin, hg. v. Anton VON EUW/Peter SCHREINER, 2 Bde. (1991) 1, S. 343–368.

21) Der Begriff der *Repraesentatio* im Mittelalter. Stellvertretung, Symbol, Zeichen, Bild, hg. v. Albert ZIMMERMANN (*Miscellanea medievalia*. Veröffentlichungen des Thomas-Instituts der Universität zu Köln 8, 1971); Hasso HOFMANN, Repräsentation. Studien zur Wort- und Begriffsgeschichte von der Antike bis ins 19. Jahrhundert (Schriften zur Verfassungsgeschichte 22, 1974, <sup>2</sup>1990).

Die Bedeutung des »imaginaire« für die Herrschaftsrepräsentation, sei sie als Interaktion oder als baulich-bildliche Gestaltung verstanden, macht es unerlässlich, nach den hinter den Denkmälern und Handlungen stehenden Vorstellungen und Normen zu fragen: Wir sind damit auf Texte, aber auch auf bildliche Programme verwiesen, die dazu etwas aussagen können. Es war aber sicher richtig, den Vortrag »Zum geistlichen Einfluß auf Verständnis und Darstellung des ottonischen Königtums« an das Ende und nicht an den Anfang zu stellen. So hat Herr Schieffer gestern zum Schluß in seinem Vortrag noch ein Panorama skizziert, in dem anderes, was hier zur Darstellung kam, Akzente setzt, das aber erst zeigt, wie die Herrschaftsrepräsentation der Ottonenzeit vor dem Hintergrund einer breiteren Tradition in ihrer Eigenart beurteilt werden kann. Wichtig scheint mit dabei vor allem zu sein, wie in der Zusammenschau von Herrn Schieffer die Zeit seit ca. 960 als ein neuer Abschnitt erschien, in dem man ein jahrzehntelang benutztes spärliches Formelgut tiefer rezipierte und, es weitergehend gestaltend, freier, selbständiger zu nutzen begann<sup>22</sup>). Die Feststellung wirft durchaus die Frage auf, ob dies nicht Grenzen setzt für die Möglichkeiten der Interpretation von herrscherlichem Repräsentationswillen in der ersten Hälfte des Jahrhunderts und man hier nicht auch ein traditionales Denken und Verhalten voraussetzen muß. Umgekehrt kann die kunstvolle Geschichtsschreibung, in der so deutlich und so geschickt besondere Positionen artikuliert werden<sup>23</sup>), nicht aus dem Nichts entstanden sein; und bei aller Abhängigkeit des Mainzer Pontifikales von vor allem westfränkischen Vorbildern ist es wohl kein Zufall, wenn die Ordines-Forschung hier doch von einer neu erreichten Stufe ausgehen muß, die dann lange Vorbildcharakter behält<sup>24</sup>). Es sei darauf verzichtet, Einzelaspekte des reichen Vortrags hier noch einmal

22) Vgl. jetzt auch Hagen KELLER, *Ottonische Herrschersiegel. Beobachtungen und Fragen zu Gestalt und Aussage und zur Funktion im historischen Kontext*, in: *Bild und Geschichte. Studien zur politischen Ikonographie. Festschrift für Hansmartin Schwarzmaier zum 65. Geburtstag*, hg. v. Konrad KRIMM/Herrwig JOHN (1997), S. 3–51, mit weiteren Hinweisen.

23) Helmut BEUMANN, *Historiographische Konzeption und politische Ziele Widukinds von Corvey*, in: *La storiografia altomedievale (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull' alto medioevo 17, 1969)*, S. 857–894; Gerd ALTHOFF, *Causa scribendi und Darstellungsabsicht: Die Lebensbeschreibungen der Königin Mathilde und andere Beispiele*, in: *Litterae medii aevi. Festschrift für Johanne Authenrieth zu ihrem 65. Geburtstag*, hg. v. Michael BORGOLTE/Herrad SPILLING (1988), S. 117–133; DERS., *Widukind von Corvey. Kronzeuge und Herausforderung*, *FmSt 27* (1993), S. 253–272; STAUBACH, *Graecae Gloriae* (wie Anm. 20); Hagen KELLER, *Das Kaisertums Ottos des Großen im Verständnis seiner Zeit*, *DA 20* (1964), S. 325–388; DERS., *Machabaeorum pugnae. Zum Stellenwert eines biblischen Vorbilds in Widukinds Deutung der ottonischen Königsherrschaft*, in: *Iconologia Sacra. Mythos, Bildkunst und Dichtung in der Religions- und Sozialgeschichte Alteuropas. Festschrift für Karl Hauck zum 75. Geburtstag*, hg. v. DEMS./Nikolaus STAUBACH (*Arbeiten zur Frühmittelalterforschung 23, 1994*), S. 417–437; DERS., *Widukinds Bericht über die Aachener Wahl und die Krönung Ottos I.*, *FmSt 29* (1995), S. 390–453.

24) Cyrille VOGEL/Reinhard ELZE (Hgg.), *Le pontifical Romano-Germanique du dixième siècle*, 3 Bde. (*Studi e Testi 226, 227, 269, 1963–1972*) 3, S. 3ff.; *Die Ordines für die Weihe und Krönung des Kaisers und der Kaiserin*, hg. v. Reinhard ELZE (*MGH Fontes iuris 9, 1960*), S. XVff.; vgl. Herbert SCHNEIDER/Hans Hubert ANTON, *Ordo (Ordines) II–III*, in: *Lexikon des Mittelalters 6* (1993), Sp. 137–141; Martin

vorzustellen: Der letzte Vortrag des gestrigen Tages ist – gerade durch seine klare Struktur und die überzeugende Darbietung – wohl auch noch am besten präsent.

Wenn nun kurz an die Vorträge einzeln erinnert wird, so kann es nicht darum gehen, noch einmal einfach die jeweils gegenstands- oder fachspezifischen Argumentationsschritte zu referieren (von denen einige ja auch kontrovers geblieben sind). Vielmehr möchte ich mich auf die Punkte konzentrieren, die für eine fächerverbindende und den Einzelvortrag übergreifende Diskussion besonders geeignet zu sein scheinen. Denn das dürfte die Tagung auch deutlich gemacht haben, daß das Gespräch zwischen den Disziplinen nicht von selbst zustandekommt, auch wenn von jeder Seite das Bedürfnis dazu artikuliert und sogar Fragen an die andere gestellt werden – doch sie lassen sich nur beantworten, wenn gemeinsame Kategorien es erlauben, die historischen Quellen und die Denkmäler des Kunsthistorikers auf dasselbe Phänomen zu befragen – und wenn das »Material«, das beide Disziplinen benutzen, sich von diesen Kategorien her aufschließen läßt. Interdisziplinarität muß im Denken jedes einzelnen am interdisziplinären Gespräch beteiligten Wissenschaftlers beginnen.

Der Eröffnungsvortrag von Herrn Schubert, für dessen Erörterung auf die Schlußdiskussion verwiesen wurde, war nicht nur eine »Einstimmung« in die Tagung oder eine schöne Erweiterung zum Tagungsthema aus einem Nachbarfach. Er hat vielmehr die Problemstellung, fast möchte man sagen die »Programmaturik« der Tagung sichtbar gemacht am hervorragendsten Zeugnis für königlich-kaiserliche Herrschaftsrepräsentation im ottonischen Sachsen, am Magdeburger Dom oder genauer: an der Grablege, die Otto I. für sich und seine Gemahlin errichtet hat, zuletzt in dem besonderen Rahmen der Kathedrale einer neugeschaffenen Metropole. Herr Schubert hat in seinem Auftakt an diesem Problem sowohl durch die Argumentation wie durch die aufgeworfenen Fragen gezeigt, daß hier, wenn Erklärungen gefunden werden sollen, wirklich Kunsthistoriker und Historiker gemeinsam gefordert sind.

Bereits hier sind die Schwierigkeiten sichtbar geworden, vor der alle standen, die von Baudenkmalern ausgegangen sind: Die fast verzweifelt fragmentarische Quellenlage, wobei auch die Zuweisung dessen, was wir noch haben, oft nicht zweifelsfrei gesichert werden kann. Für die Rekonstruktion der ottonischen Bauten – des ersten Doms und, ganz hypothetisch, der voraufgehenden Klosterkirche – hat sich Herr Schubert eines methodischen Tricks bedient, den er selbst als »frech« bezeichnete: Es war frappierend, wie die Projektion der Memlebener Kirche die wenigen, nicht aus systematischen Grabungen stammenden Befunde zum ottonischen Dombau deuten konnte und wie selbst die ganz hypothetische Projektion des Quedlinburger Grundrisses in die Anlage es erlaubte, bisher unerklärte Fundamentreste in einen möglichen Zusammenhang zu bringen. Voraussetzung für den Versuch war die Ortskonstanz der Grablege. Hier könnte vielleicht eine

Diskussion der Experten ansetzen; mir als Nichtfachmann hat sich die Frage gestellt, ob es unter den Kirchenbauten dieser Zeit so genaue, maßstabgetreue Wiederholungen oder Dubletten gibt, die das Verfahren legitimieren können.

Doch es ging Herrn Schubert nicht um die formenkundlich-ästhetische Rekonstruktion eines Baudenkmals, sondern um dessen Bestimmung, um den Lebenszusammenhang, in den die erkennbaren Formen gehören und aus dem sie zu erklären sind. Als Entstehungsgrund sowohl der repräsentativen Gestaltungen des 10. Jahrhunderts wie der bemerkenswerten »Bedeutungskopie« im spätromanisch-gotischen Dom erwies sich die Grablege Ottos I. Sie war früh geplant, spätestens wohl nach dem Tod der Königin Edgith, und die Planung scheint konkretere Formen angenommen zu haben zu dem Zeitpunkt, zu dem Otto als *magnus rex* und mit imperialem Anspruch aufzutreten begann<sup>25</sup>): Das Gelübde vor der Lechfeldschlacht und dessen Einlösung wäre dann so etwas wie eine Publikation älterer Intentionen gewesen – in einem Moment, der sicher günstig war zur Überwindung von Vorbehalten. Offensichtlich wollte Otto I. hier eine *memoria* begründen, die *das* Zeichen seines Herrschertums setzte. Die Grablege Ottos des Großen und seiner Gemahlin Edgith blieb, ohne den Ort zu verändern, Mittel- und Bezugspunkt nicht nur für die ottonische Kathedrale, sondern fast noch deutlicher für den Neubau nach 1207. Wie hier der ottonische Ostbau des Doms in ein neues Bauwerk übertragen wird, wie es mit allen wichtigen Funktionen in neuer Gestalt weiterlebt – das war eine faszinierende und m. E. überzeugende Demonstration.

Die Diskussion hat gezeigt, daß manche Frage bleibt; aber der hohe Stellenwert der Herrschermemoria für die Herrschaftsrepräsentation gibt ein Stichwort, das zu mehreren anderen Vorträgen überleitet und gerade dadurch die Relevanz dieses Faktors für unser Thema beweist. Da aber hier – wie in der Diskussion mehrfach anklang – ein Spezifikum der Ottonenzeit liegen könnte im Vergleich zur vorhergehenden Zeit, habe ich es als Lücke empfunden, daß nach den Grablegen der karolingischen Vorgänger nicht gefragt wurde – vielleicht würde das, was wohl neu ist, dadurch erst ganz hervortreten<sup>26</sup>).

Um den Vortrag von Herrn Schubert lassen sich – wenn ich das Programm hier etwas umstellen darf – die Beiträge von Herrn Leopold, Herrn Ehlers und Herrn Lobbedey gut gruppieren; sie tangieren alle das Grundproblem und stellen doch eigene Fragen. Herr Leopold hat die Fundsituation in Quedlinburg, Memleben und Magdeburg, das heißt an drei mit der Herrschermemoria besonders eng verbundenen Plätzen, in aller wünschenswerten Präzision dargelegt und die Befunde durch den Vergleich mit weiteren Kirchen in Sachsen und an anderen Orten des ottonischen Reiches zusätzlich illustriert. Der Weg vom Königsgrab in der Peterskirche, die in ihren Dimensionen von 10 x 12,5 m faßbar ist

25) KELLER, Kaisertum (wie Anm. 23), S. 334ff., 345ff.

26) Vgl. Joachim EHLERS, Le pouvoir des morts: lieux de sépulture, rites funéraires et mémoire des rois allemands (X<sup>e</sup>–XII<sup>e</sup> siècles), in: Lieux du pouvoir au moyen âge et à l'époque moderne, hg. v. Michael TYMOWSKY (1995), S. 29–59.

und die er als Memorialkirche im Anschluß an einen weiteren Kirchenraum versteht, zur Stiftskirche St. Servatius mit dem komplexeren Gebilde der ›Confessio‹, ist nur der erste Schritt in der Gestaltung der Grablege, die unter dem Hauptaltar eingerichtet wurde und die neben Heinrich I. und seiner Gemahlin beider Enkelin Mathilde, 966 zur Äbtissin geweiht, aufnehmen sollte. Letztere begann und vollendete über der Grablege einen monumentalen Neubau der Stiftskirche, in der anschließend die Confessio zur Krypta umgebaut wurde. Der Magdeburger Situation vergleichbar, bildet auch hier eine Grablege, die den Herrscher und seine Gemahlin gemeinsam aufnahm, den Kern- und Bezugspunkt der baulichen Gestaltung über mehrere Bauphasen hinweg.

Von historischer Seite hat Herr Ehlers die Quedlinburger Situation beleuchtet. Herrschergrab, Herrschermemoria, Totenkult traten in seinem Vortrag als die Faktoren hervor, die Quedlinburg zu einem zentralen Ort des Königtums in Sachsen machten und hier dem Königtum eine repräsentative Darstellung seiner Herrschaft erlaubten. Mit Recht wies Herr Ehlers darauf hin, daß hier nicht nur eine Familienstiftung in einem dem Königtum gemäßen Aufwand vorliegt, sondern daß diese Stiftung in den Dienst der Reichsintegration gestellt wurde und daß es bei dieser Integration nicht nur um die anderen Stämme im ostfränkischen Reich ging, sondern vor allem um die sächsische Adels herrschaft selbst. Die Anfänge Quedlinburgs dürfen nicht allein vom König her gedeutet werden. Dabei ist – wengleich in kleinerem Maßstab – etwas deutlich geworden, was Herr Althoff an sehr viel weiter ausgreifenden Konflikten gezeigt hat: Wie eben der Ausbau der Herrschaftsrepräsentation und der Versuch, integrierende Zentralorte zu schaffen, zugleich Spannungen und Streit hervorriefen, welche Planungen und Intentionen erheblich einschränken oder verzögern konnten.

Um so mehr müßte m. E. darauf geachtet werden, wie die sächsische Adelsgesellschaft ihre Position zur Darstellung bringt, wie sie – in Konkurrenz und im Vergleich zum Königtum – ihre »Herrschaftsrepräsentation« gestaltet<sup>27)</sup>. Es ist ja nicht nur der Zufall einer guten Denkmalüberlieferung, wenn Herr Leopold, Herr Ehlers und Herr Lobbedey auch auf Gernrode eingegangen sind – in Zusammenhängen, wo eigentlich königliche Herrschaftsrepräsentation im Kirchenbau illustriert werden sollte. Gerade wenn man das Verhältnis von Königtum und Großen so sieht, wie es uns Herr Althoff vorgestellt hat, muß man die Frage nach der Herrschaftsrepräsentation so erweitern, daß sie sich nicht nur auf Zeugnisse des Königtums bezieht<sup>28)</sup>.

27) Wenn die fürstlichen Großen seit dem frühen 10. Jahrhundert die *Dei gratia*-Formel in ihre Urkunden aufnehmen, wenn seit der Zeit Ottos I. diese Urkunden auch besiegelt werden (vgl. KELLER, Herrschersiegel [wie Anm. 22], mit Literatur), dann ist mit konkurrierender *imitatio* auch in der baulichen (und sonstigen) Selbstdarstellung zu rechnen.

28) Vgl. auch LEYSER, Herrschaft (wie Anm. 6); Gerd ALTHOFF, Adels- und Königsfamilien (wie Anm. 8); Heinrich FICHTEAU, Lebensordnungen im 10. Jahrhundert. Studien über Denkart und Existenz im einstigen Karolingerreich, 2 Halbbde. (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 30, 1–2, 1984) 1, S. 74ff.

Herr Ehlers hat in diesem Zusammenhang gemeint, daß durch eben die Formen adliger Herrschaftsrepräsentation, wie sie im Cyriacus-Stift des Markgrafen Gero sichtbar wird, das Königtum zur »Abgrenzung von den hochadligen Standesgenossen« herausgefordert war, ja daß »die imperiale Würde (Ottos I.) seit 962 jeden Gedanken an eine Bestattung in Quedlinburg« verboten habe. Mag ersteres sicher zu bedenken sein, so scheint mir die letztere Aussage ein entscheidendes Problem zu verdecken, wie übrigens auch die Wertung, daß mit dem Begräbnis Edgiths in Magdeburg eine »Entscheidung Ottos I. gegen eine Quedlinburger Grablegetradition des liudolfingischen Königshauses gefallen« sei. De facto mag letztere Äußerung stimmen – aber kann man denn Familiengrablegen in dieser Zeit voraussetzen, und war das Grab eines Kaisers in einer Stiftskirche wirklich ganz ungewöhnlich? Soweit mir einfällt, wo die Karolinger begraben sind, handelt es sich – Lothar II. in S. Antonino in Piacenza einmal ausgenommen – um Klöster oder Pfalzstifte<sup>29)</sup>. Jedenfalls ist mir keine »Familiengrablege« gegenwärtig; die Orte wechseln wie bei den Ottonen, und in St. Denis ist die Königsgrablege ja ebenfalls im Kloster entstanden<sup>30)</sup>. Ich frage deshalb nach der Tradition, weil vor diesem Hintergrund etwas Neues sichtbar werden könnte, was zum Verständnis der ottonischen Gestaltungen wichtig wäre und was sie erst voll interpretierbar machen würde. Magdeburg – Bamberg – Speyer, das ist sicher eine Reihe, was den Begräbnisort, die Bischofskirche, betrifft – aber ein Zeugnis dafür, daß auch die Herrscher- und Herrschaftssukzession im Begräbnis repräsentativ sichtbar gemacht werden sollte, scheint mir für das 10. Jahrhundert doch noch zu fehlen.

Daß hier aber vielleicht nicht nur Herrschaftsrepräsentation, dynastisches Bewußtsein, Reichsintegration, Identitätsstiftung oder ähnliches zu berücksichtigen sind – darauf wies der Vortrag von Herrn Lobbedey hin. Er hat das Thema »Ottonische Krypten« erläutert ausgehend von der Stellung der Ottonenzeit in der Entwicklung des Kryptenbaus. Hier stehen wir vor dem doppelten Phänomen einer außergewöhnlichen Bereicherung der Form und der Vervielfachung der Zahl, und beides vollzieht sich seit der Mitte des 10. Jahrhunderts. Die ottonischen Bauten stehen entwicklungsgeschichtlich zwischen den karolingischen Ringkrypten, die funktional sehr sicher zu erklären sind, und den romanischen Hallenkrypten, die für vielerlei mögliche Funktionen geeignet erscheinen. Für hier mehrfach angesprochene Denkmäler sind die von Herrn Lobbedey ausführlich diskutierten Erweiterungen von Ringkrypten besonders wichtig, weil die Gestaltung für eine Funktionsänderung sprechen könnte.

29) Die Begräbnisorte sind für den ersten Überblick in den einschlägigen Artikeln (Karl, Karlmann, Lothar, Ludwig, Pippin) im Lexikon des Mittelalters meist angegeben. Vgl. Johann Friedrich BÖHMER, *Regesta imperii* 1, Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern 751–918. Neu bearb. v. Engelbert MÜHLBACHER (<sup>2</sup>1908).

30) Vgl. die kurzen Hinweise bei Joachim EHLERS, Politik und Heiligenverehrung in Frankreich, in: *Politik und Heiligenverehrung im Hochmittelalter*, hg. v. Jürgen PETERSOHN (VuF 42, 1994), S. 149–175, S. 150ff.

Herr Lobbedey hat die daran anknüpfenden Fragen in zwei Richtungen verfolgt: Einmal darf man anscheinend die Erweiterung der Ringkrypten beziehungsweise die Übergangsformen zur Hallenkrypta in Beziehung setzen zur Entwicklung des Reliquienkults, in dem es immer deutlicher auf die Vielzahl von Reliquien unterschiedlicher Heiliger und auf deren angemessene Verteilung (um die Gesamtpräsenz zu verdeutlichen) anzukommen scheint. Hier waren Nischen, wie sie auch Herr Leopold vorgestellt hat, für die Argumentation wichtig. Zum andern wird die Krypta – und auch das scheint neu zu sein – zum *Begräbnisort*, was sie – als Ort der *memoria* – natürlich zugleich zum Ort des Gebets werden läßt. Kultische und liturgische Voraussetzungen müßten hier noch ebenso erforscht werden wie die Frage, was die Gestaltung der Krypten im Hinblick auf die Repräsentation bedeutete, wenn Herrschergrab und Herrscher*memoria* einen wichtigen Stellenwert für eben diese Repräsentation erlangen. Auch hier also die Frage, die Herr Schubert für Magdeburg mit Nachdruck gestellt hat: Was geschah ganz konkret am Ort des Grabes? Was in der Krypta? Und wie waren in der Lebenspraxis Toten*memoria*, liturgische Handlungen, Reliquienkult und »repräsentative« Akte verbunden<sup>31)</sup>?

In der Diskussion ist mehrfach die Frage gestellt worden, ob am Herrschergrab angesichts der baulichen Gestaltung »Repräsentation« überhaupt möglich war. Vielleicht sollten wir in der Schlußdiskussion die Frage anders angehen. Daß die Grabkirchen Heinrichs I. und Ottos I., die »Dome« von Quedlinburg und Magdeburg, repräsentative Bauten waren und – vor allem wegen der herrscherlichen Toten*memoria* – zu den Zentren königlicher Herrschaftsrepräsentation in Sachsen gehörten, ist nicht zweifelhaft. Aber muß deshalb die Gestalt des Grabes auch gleich repräsentativ sein? Das Totengedenken, der Totenkult am Grab hatte eigene Traditionen, eigene »Notwendigkeiten« im Sinne der Zeit, denen man auch dann noch in herkömmlicher Art gerecht werden wollte, als der Begräbnisort – vor allem die über dem Grab errichtete Kirche – vielleicht bereits eine erhöhte Bedeutung besaß. Wir hören mehrfach davon, daß die Königin Mathilde »allein«, also mehr oder weniger privat, am Grab ihres Mannes betete und weinte – aber nichts von größeren Zeremonien<sup>32)</sup>. Hat vielleicht erst eine gesteigerte Bedeutung des Begräbnisortes und seiner Kirchenbauten für die Herrschaftsrepräsentation allmählich zu Gestaltungen der Grablege selbst geführt, die es erlaubten, auch sie in Akte der Repräsentation einzubeziehen? Mit anderen Worten: Gibt es vielleicht auch von hierher eine Erklärung für die Entwicklung zur Hallenkrypta?

Und noch eine Frage in diesem Zusammenhang: Sie kennen wohl alle den Bericht Wippos, wie Heinrich III. den Leichnam seines Vaters, also Konrads II., vom Niederrhein nach Speyer bringen ließ und wie auf dem Zuge dahin in Köln und in anderen Städten am

31) Für Frankreich Alain ERLANDE-BRANDENBOURG, *Le roi est mort. Étude sur les funérailles, les sépultures et les tombaux des rois de France jusqu'à la fin du XIII<sup>e</sup> siècle* (Bibliothèque de la Société française d'archéologie 7, 1975).

32) Vgl. die Hinweise in den Beiträgen von G. LEOPOLD und U. LOBBEDEY.

Weg die Kirchen in größter Devotion aufgesucht wurden<sup>33</sup>). Für 1075 haben wir den Bericht, wie die Leiche Erzbischofs Annos von Köln durch die Metropole getragen wurde, mit Stationsgottesdiensten in allen wichtigen Kirchen, ehe der Tote nach Siegburg gebracht wurde<sup>34</sup>). Ehrfürchtigen Empfang und ehrendes Geleit wurden unterwegs auch dem toten Otto III. zuteil, als man ihn zur Beisetzung in Aachen von Italien nach Deutschland brachte<sup>35</sup>). Beschrieben werden uns die Vorgänge stets als Akte religiöser Devotion, auch der Erfüllung von Sohnes- und Verwandtenpflichten, als Ausdruck der Pietät, aber stets auch als Akte der Herrschaftsrepräsentation. Läßt sich sagen, seit wann das Totengeleit in dieser herrschaftlich-repräsentativen Form bezeugt ist oder allgemeiner ausgeübt wurde?

Schließlich noch zwei exkursartige Bemerkungen zum Vortrag von Herrn Ehlers:

1. Beachtenswert könnte sein, wie bei Quedlinburg das Hervortreten als politischer Vorort mit dem »Weg« zur Herrschergrablege verbunden zu sein scheint – das trifft ja dann wenig später auch auf Magdeburg zu, unter Otto III. auf Aachen und in gewisser Weise dann unter Heinrich II. auf Bamberg –, vielleicht würde es sich lohnen, dem Verhältnis von Begräbnisort und Itinerar noch intensiver nachzugehen und es bereits in der Planungs- und Vorbereitungsphase zu beachten.

2. Die spannende Frage, was aus dem Grab Heinrichs I. in Quedlinburg geworden ist, konnte auch Herr Ehlers nicht beantworten. Aber er kann wenigstens deutlich machen, daß es wohl nicht einfach so vergessen wurde wie das Grab Karls des Großen in Aachen – oder war es doch ein ähnlicher Fall? Gerade diese Frage macht bewußt, daß wir zu wenig über die Liturgie der Totenmemoria und ihre Entwicklung am Grab selbst wissen oder das Bekannte unserem Problem noch nicht richtig zugeordnet haben.

Das Thema »Herrschaftsrepräsentation« läßt – wie besonders der Vortrag von Herrn Schubert deutlich gemacht hat – Architektur als Träger von Bedeutung und Botschaften in Erscheinung treten, und so war es zweifellos gerechtfertigt zu fragen, wie die Wandmalerei – die ja durch einige Schriftquellen in ausgesprochen repräsentativer Funktion an Orten königlicher Herrschaftsrepräsentation erwähnt wird – solche Aussagen ergänzen oder verdichten kann. Herr Exner hatte dankenswerterweise den Vortrag »Ottonische Herrscher als Auftraggeber im Bereich der Wandmalerei« übernommen. Freilich: der Denkmälerbestand ist – wenn man sich auf vom Herrscher oder Hof initiierte Wandmalerei be-

33) Wipo, *Gesta Chuonradi imperatoris* c. 39, in: *Die Werke Wipos*, ed. Harry BRESLAU (MGH SS rer. Germ. 61, 31915), S. 59f.

34) *Monumenta Annonis. Köln und Siegburg. Weltbild und Kunst im hohen Mittelalter. Eine Ausstellung des Schnütgen-Museums der Stadt Köln*, hg. v. Anton LEGNER (1975), S. 25, 41f. Vgl. Hagen KELLER, *Zwischen regionaler Begrenzung und universalem Horizont. Deutschland im Imperium der Salier und Staufer. 1024 bis 1250* (Propyläen Geschichte Deutschlands 2, 1986), S. 109ff.

35) Mathilde UHLIRZ, *Jahrbücher des deutschen Reiches: Otto III.* (1954), S. 395f.; dazu Stefan WEINFURTER, *Der Anspruch Heinrichs II. auf die Königsherrschaft 1002*, in: *Papstgeschichte und Landesgeschichte. Festschrift für Hermann Jakobs zum 65. Geb.*, hg. v. Joachim DAHLHAUS u. a. (1995), S. 121–134.

schränkt – zum Verzweifeln desillusionierend; die Überlieferungsverluste lassen sich kaum überblicken, zudem besteht qualitativ eine auffallende Diskrepanz zwischen der Wertung in den Schriftquellen und dem, was sich an dem spärlichen Bestand noch erkennen läßt. In einem methodisch sehr sorgfältigen, sachlich überzeugenden Vortrag hat Herr Exner vorgeführt, was überhaupt noch festgestellt werden kann. Daß uns die spärlichen Zeugnisse von Heinrich I. und Merseburg (Pfalz)<sup>36)</sup> zu Otto III. und Aachen (Herrscherempore) geführt haben, ist historisch vielleicht doch nicht ohne Bedeutung, und die Öffnung des Karlsgrabes in der Zeit, in der sich der Herrscher die Empore von einem italienischen Maler ausmalen ließ, ist wohl auch kein zufälliges Zusammentreffen. Die wenigen Beispiele lassen es nicht zu, sinnvoll die Frage zu verfolgen, wo innerhalb eines Gebäudes herrscherliche Initiative und Stiftung zur Ausmalung führt – wenn es das *superius cenaculum* in Merseburg ist oder die Herrscherempore im Aachener Münster, befinden wir uns natürlich an wichtigsten Orten der Herrschaftsrepräsentation. Für den Nicht-Kunsthistoriker stellt sich immer wieder die Frage, wieviel man in anderen Gattungen der Bildkunst voraussetzen darf von dem, was man in einer bestimmten hat. Wenn es Bildthemen geben sollte, die nur im Codex vorkommen, dann würde dies m. E. nach einer Erklärung verlangen – bei einer Herrscherdarstellung wie der im Aachener Liuthar-Evangelium könnte man sie vielleicht sogar finden<sup>37)</sup>. Umgekehrt bietet das Herrscherpaar mit Sohn vor Christus im Mailänder Elfenbein und in den Fresken in Aquileja ein Beispiel für die Verwendung desselben Grundmotivs in verschiedenen Medien<sup>38)</sup>. Aber schließen die Bildträger – Buchdeckel eines Prachtkodex und Apsis eines Sanktuariums – die Gruppe nicht auch in einer Weise zusammen, die uns die Möglichkeiten gibt, die Darstellung in Richtung auf Herrschaftsauffassung und Herrschaftsrepräsentation zu interpretieren? Der Ort des Herrscherbildes wäre – ggf. verbunden mit der Frage nach einer ortsspezifischen Ikonographie – unter der Fragestellung der Tagung einer Betrachtung wert.

Haben schon die Vorträge von Herrn Schubert, Herrn Ehlers, Herrn Leopold und Herrn Lobbedey deutlich gemacht, wie dynamisch wir die Verhältnisse im ottonischen Sachsen sehen müssen, so hat uns Herr Althoff in ein Spannungsfeld geführt, das uns wohl zwingt, die gängigen Vorstellungen von Planung und Politik dieser Zeit durch differenziertere und in vielem andersartige Modelle zu ersetzen. Die bekannte Konfliktkonstellation, welche durch die Magdeburger Pläne seit 955 geschaffen wurde, war 968 nicht überwun-

36) Vgl. auch KELLER, *Machabaeorum pugnae* (wie Anm. 23), S. 435.

37) Zur Darstellung Hagen KELLER, *Herrscherbild und Herrschaftslegitimation. Zur Deutung der ottonischen Denkmäler*, FmSt 19 (1985), S. 290–311; Johannes FRIED, *Otto III. und Boleslaw Chrobry. Das Widmungsbild des Aachener Evangeliums, der »Akt von Gnesen« und das frühe polnische und ungarische Königtum. Eine Bildanalyse und ihre historischen Folgen* (Frankfurter Historische Abhandlungen 30, 1989) (mit anfechtbarer politischer Deutung).

38) Percy Ernst SCHRAMM, *Die deutschen Kaiser und Könige in Bildern ihrer Zeit 751–1190*, Neuaufll. hg. v. Florentine MÜTHERICH, 1983, Nr. 93, 142; zur Darstellung in Aquileja Karl SCHMID, *Zum Haus- und Herrschaftsverständnis der Salier*, in: *Die Salier und das Reich*, hg. v. Stefan WEINFURTER (1991) 1, S. 21–54.

den, sondern bestand mindestens bis zum Anfang des 11. Jahrhunderts als ein Problem fort, das bei jeder Sedisvakanz in Magdeburg oder Halberstadt neu virulent wurde. Man darf annehmen, daß die Konflikte nicht erst 955 überraschend aufgebrochen sind, zumal wenn man sieht, daß auch um Quedlinburg ähnliche Konflikte aufgetreten waren und damals vielleicht noch immer bestanden (Ehlers). Von dem sächsischen Kräftefeld her, das durch die Planungen und Neugründungen Ottos I. massiv verändert wurde, hat Herr Althoff seine Argumentation gewonnen, und mir scheint, daß er dadurch weitergekommen beziehungsweise näher an die zeitgenössischen Kategorien herangekommen ist als manche ältere Betrachtung aus der Vogelperspektive, die den missionierenden Herrscher mit planender Gestaltung weite unzivilisierte Räume erfassen und der christlichen Kultur erschließen sah. Der Aufstieg neuer Orte der ottonischen Herrschaftsrepräsentation ging ebenso wie die kirchliche Neuordnung zu Lasten älterer Plätze, die an Rang und Funktion verloren. Von der totalen Umstrukturierung des bisherigen Rang- und Zentralitätsgefüges betroffen waren nicht nur Personen und Familien, sondern nicht minder Institutionen, deren Sachwalter und Schützer in ihrer Verantwortung und Ehre dazu aufgerufen waren, das ihnen Anvertraute zu fördern und vor Schädigung zu bewahren; betroffen waren nicht zuletzt Heilige selbst, denen man zweifellos ein höheres Maß an *devotio* und *fidelitas* schuldete als selbst dem Herrscher. Zunächst an der Gründung Magdeburgs, dann an der Aufhebung und Wiedereinrichtung Merseburgs<sup>39)</sup> ist demonstriert worden, in welchen Formen und mit welchen Mitteln man in der damaligen Gesellschaft politische Ziele durchsetzte oder deren Realisierung verhinderte und welche entscheidende Rolle dabei öffentlichen Akten – Akten der Repräsentation – zukam. Wie immer die Entscheidungen ausfielen: Sie bedurften der Veröffentlichung im Rahmen der Herrschaftsrepräsentation, die hier besonders deutlich als Interaktion zwischen König und Großen zu erkennen ist.

Vielleicht noch grundsätzlicher ist das quellenkritische Ergebnis: Es sind solche Konfliktsituationen, in denen ein Großteil der Überlieferung entstand, die wir als historische Quellen benutzen. (Das Problem der Überarbeitungen sei hier ausgeklammert – obwohl vermutlich auch sie situationsbezogen sind.) Nicht nur hier zeigt sich, daß es ein fast naiver, unkritischer Umgang mit den Quellen ist, wenn wir sie als Steinbruch für Fakten benutzen, bevor wir uns die Frage stellen, warum wir diese Überlieferung überhaupt haben, mit welcher Zielsetzung sie für wen geschrieben wurde<sup>40)</sup>. Gerade bei »Kronzeugen« stellt sich dieses Problem in aller Schärfe. Und auch hier ist der abschließende Rat von grundsätzlicher Bedeutung: Man versteht das, was die Quellen berichten, bestenfalls halb,

39) Hierzu jetzt mit neuen Gesichtspunkten Ernst-Dieter HEHL, Merseburg – eine Bistumsgründung unter Vorbehalt. Gelübde, Kirchenrecht und politischer Spielraum im 10. Jahrhundert, FmSt 31 (1997), S. 96–119.

40) ALTHOFF, Causa scribendi (wie Anm. 23); Stephanie COUÉ, Hagiographie im Kontext, Schreibenlaß und Funktion von Bischofsviten aus dem 11. und vom Anfang des 12. Jahrhunderts (Arbeiten zur Frühmittelalterforschung 24, 1997).

wenn man sich nicht klar zu machen versucht, was nicht ausdrücklich gesagt wird, weil es für die Autoren selbstverständlich war. Sie erwähnen wichtige Akte der nonverbalen Kommunikation oder der öffentlichen Inszenierung, die sich erst richtig einordnen lassen, wenn wir das »Regelwerk«, die – oft unreflektierten und jedenfalls ungeschriebenen – Spielregeln kennen<sup>41)</sup>. Ich glaube, hier haben wir in letzter Zeit von Herrn Althoff manches gelernt – auch wieder auf dieser Tagung.

In Herrn Althoffs Vortrag war von »*Bischöflicher* Repräsentation und Interessenvertretung in ottonischer Zeit« die Rede – und in der Tat haben wir darin mehr von abwesenden oder flüchtig durchreisenden Herrschern gehört als von solchen, die mit ihrer Herrschaftsrepräsentation sich in Sachsen regelmäßig Präsenz verschafften. Während uns die Vorträge von Herrn Ehlers und Herrn Schubert in die Zeit Heinrichs I. und Ottos I. führten, ging es bei Herrn Althoff um Ereignisse im späten 10. und beginnenden 11. Jahrhundert. Um hier allgemeinere Probleme diskutieren zu können, nämlich die Frage nach der Herrschaftsrepräsentation im ottonischen Sachsen in einer Zeit, in der die Herrscherpräsenz zeitweilig zurückgeht, fehlte der Vortrag von Herrn Reuter, der ausdrücklich den diachronen Vergleich angekündigt hatte. Um so wertvoller war es, daß Herr Görich mit einem Vortrag einspringen konnte, der Otto III. behandelt hat, nicht in Sachsen, gewiß, aber an dem für den Kaiser damals vielleicht wichtigsten Ort, in Aachen.

Herr Görich hat uns die berühmte Öffnung des Karlsgrabes durch Otto III. in neuem Licht gezeigt: Sie trägt alle Züge der Suche und Öffnung des Heiligengrabes. Diese geschieht nicht öffentlich, sondern heimlich vor wenigen Personen; man nähert sich dem Grab mit großer Verehrung, findet das nicht mehr kenntliche Grab, dem bei der Öffnung Wohlgeruch entströmt und in dem der Leichnam unversehrt gefunden wird; es werden nur abtrennbare Reliquien und Gewandteile entnommen, der Leichnam wird mit weißen Gewändern neu eingekleidet. Der Akt Ottos III. sollte deshalb wohl nicht als abgeschlossenes Geschehnis betrachtet werden, sondern als Einleitung eines Kultes, der durch den frühen Tod des jungen Herrschers steckengeblieben ist. Die Bedeutung Aachens für Otto III. erfährt von da her zweifellos eine neue Beleuchtung, und in neuem Licht erscheinen auch weitere Handlungen des Kaisers, die man dem Bereich der »Herrschaftsrepräsentation« zuordnen kann<sup>42)</sup>.

In die Zeit Ottos III. und Heinrichs II. hat uns auch der Vortrag von Herrn Kuder über »Die Ottonen in der Buchmalerei« geführt. Daß die liturgischen Prachtcodices mit den

41) Dazu zuletzt ALTHOFF auf der Herbsttagung 1996 des Arbeitskreises, vgl. die gesammelten Beiträge in: DERS., Spielregeln (wie Anm. 4).

42) Daß Otto III. in Aachen allem Anschein nach ein Bistum einrichten wollte, hat im Juni 1996 auf einer Tagung in Bamberg mit gewichtigen Gründen vertreten Ernst-Dieter HEHL, Herrscher, Kirche und Kirchenrecht als Ordnungsfaktoren im spätottonischen Reich, jetzt in: Otto III. – Heinrich II.: eine Wende?, hg. v. Bernd SCHNEIDMÜLLER/Stefan WEINFURTER (Mittelalter-Forschungen 1, 1997), S. 169–203. Dies hätte m. E. erhebliche Konsequenzen für die Gesamtbeurteilung der ottonischen Entwicklung.

Herrscherbildnissen und die Herrscherbilder selbst in den Kontext der Herrschaftsrepräsentation gehören (auch wenn sie »Memorialbilder« sind), ist klar, und daß sie wichtigste Zeugnisse für die damaligen Vorstellungen vom Königtum und den religiös-ethischen Voraussetzungen der Königsherrschaft darstellen, hat auch der Vortrag noch einmal deutlich gemacht<sup>43</sup>). Ich erinnere, ohne auf Details einzugehen, an die – allerdings nicht allseits akzeptierte – Korrektur bezüglich der Chronologie der Evangeliare von Manchester und Paris/Ste. Chapelle; ferner an die stützenden Zeugnisse für die Interpretation des Schriftbandes in Messeres Deutung der Herrscherdarstellung im Liuthar-Codex. Was die Interpretation der Herrscherdarstellungen angeht, so hob Herr Kuder auf eine Änderung im »Ton« der Herrscherdarstellungen ab. Während der Ermahnungscharakter in den Darstellungen Ottos III. allenfalls in nuce enthalten sei, werde er in den Darstellungen Heinrichs II. klar und konkret formuliert; bei der Beweisführung wurden die Darstellungen der Bamberger Apokalypse auf Heinrich II. bezogen. Sie bringe die für Heinrich II. charakteristische Herrschaftsideologie zum Ausdruck, in der als die Grundtugenden *humilitas* und *pietas* gelten<sup>44</sup>). Ob man unter dem Stichwort »Herrschaftsrepräsentation« oder auch »Herrschaftspräsentation« weitergehende Fragen an die Darstellungen richten kann, ist ebenso offen geblieben wie die Frage nach dem Verhältnis dieser Bilder zur Herrschaftsdarstellung im 10. Jahrhundert überhaupt. Wenn man an Wipos Bericht von der Predigt des Erzbischofs von Mainz bei der Krönung Konrads II. denkt und sie gar mit Widukinds »liturgischer Ermahnung« im Zusammenhang der Krönung von 936 vergleicht<sup>45</sup>), oder wenn man die Ermahnungen in der Herrscherdarstellung des ehemals Montecassineser Vaticanus neben Wipos Tetralogus hält<sup>46</sup>), könnte man vielleicht weitere Argumente dafür finden, daß die Herrscherermahnung seit Beginn des 11. Jahrhunderts deutlicheren – oder vielleicht nur: in anderen, uns verständlicheren Formen? – Ausdruck gefunden hat; doch ließen sich in der ottonischen Historiographie bei Liudprand oder Widukind wohl durchaus Gegenargumente finden<sup>47</sup>) – vielleicht gelingt es, wenn wir die Frage präziser stellen, hier in einer Weise zu differenzieren, die weiterführt.

Das Thema »Die Reichskleinodien« weist ins Zentrum der »Herrschaftsrepräsentation«, und zugleich macht der Begriff schon deutlich, daß es sich nicht auf eine Region beziehen läßt, mag diese für das Königtum noch so wichtig gewesen sein. Nachdem Frau Schulze-Dörrlamm bezüglich der Entstehungszeit der Reichskrone neue Argumente in die Diskussion eingebracht hatte und zu einer neuen, mit Entschiedenheit vorgebrachten Datierung gelangt war<sup>48</sup>), die Argumente aber teilweise auch entschieden zurückgewiesen

43) Vgl. KELLER, Herrscherbild (wie Anm. 37), S. 290–311.

44) Hierzu jetzt Hagen KELLER, Das Bildnis Kaiser Heinrichs im Regensburger Evangeliar aus Montecassino (Bibl. Vat., Ottob. lat. 74). Zugleich ein Beitrag zu Wipos »Tetralogus«, FmSt 30 (1996), S. 173–214.

45) Widukind II 1 (wie Anm. 8), S. 63ff.; Wipo, Gesta (wie Anm. 33) c. 3, S. 20ff.

46) KELLER, Bildnis (wie Anm. 44).

47) Vgl. KELLER, Herrscherbild (wie Anm. 37), S. 308f.

48) Mechthild SCHULZE-DÖRRLAMM, Die Kaiserkrone Konrads II. (1024–1039). Eine archäologische Un-

worden sind<sup>49)</sup>, waren wir natürlich gespannt, wie der beste Kenner der Reichskleinodien das Problem beurteilen und darstellen würde. Wenn freilich, wie während der Tagung geschehen, eine für uns so wichtige Kontroverse als »Glaubenskrieg« bezeichnet und dann ein persönliches Credo abgegeben wird, ist das für die Klärung wenig hilfreich und, wo es um wissenschaftliche Erkenntnis geht, nach meinem Verständnis eigentlich unzulässig. Mich bedrückt es, wenn ich dies sagen darf, wenn eine solche Kontroverse stehen bleibt bei einem Punkt, der zugespitzt darauf hinausläuft: Ich sehe es so, der oder die sieht es so, und dazwischen gibt es keine Verständigung – ehe die Fragen der Methode voll ausdiskutiert sind. Um so dankbarer müssen wir Herrn Fillitz dafür sein, daß er versucht hat, sozusagen Leitkriterien herauszuheben, und uns mit ihrer Hilfe nachvollziehbar seine Datierung begründet hat: die Reichskrone ein ottonisches Werk, wohl spätestens um 980. Allerdings gilt dies nur für die Plattenkrone; das Stirnkreuz ist unter Heinrich II. hinzugekommen<sup>50)</sup>, bis dann die Krone mit dem Bügel Konrads II. die Elemente vereinigte, die sie bis heute behalten hat. Für den Historiker paßt dieses sehr gut zu der Entwicklung transpersonaler Herrschaftsvorstellungen, wie sie Herr Beumann in diesem Kreis vor vielen Jahren schon thematisiert hat<sup>51)</sup>; und vielleicht darf man sogar fragen, ob solche Zutaten, Ergänzungen, die ja schon Vorhandenes erneuerten, nicht auch eine Demonstration dessen sind, ja sogar sein sollten, daß über dynastische Zäsuren hinweg die Kontinuität der Herrschaft weitergeht. Solche Überlegungen setzen entweder voraus, daß es *die* Reichskrone schon um 1000 gegeben hat, oder sie würden bedeuten, daß eine vorhandene, wichtige Krone, vielleicht die Kaiserkrone Ottos I., durch den Stellenwert, den ihr Heinrich II. und Konrad II. gaben, zu der *Reichskrone* geworden ist.

Nicht minder bedeutsam als diese Klärung ist der Hinweis von Herrn Fillitz, daß sich in den Herrscherdarstellungen verschiedene Kronenmoden ablösen: Neben der Bügelkrone, die wohl ihre Vorbilder in Italien hatte, begegnen Kronreifen mit Lilienpalmetten, wie sie seit der Karolingerzeit nachzuweisen sind und wie sie die spätgotischen Herrscherdarstellungen zeigen; im frühen 11. Jahrhundert werden Herrscher mit Plattenkronen dargestellt, während seit der Mitte die bis in die späte Stauferzeit übliche Doppelbügelkrone gebräuchlich wird. Das heißt, unter den Ottonen ist nicht *ein* Kronentypus geschaffen worden, der dann getragen wird. Sondern wir beobachten einen Wechsel – aber: ist er nur zeit- und nicht auch situationsbedingt? Gab es verschiedene Kronentypen nebeneinander? Wurden vielleicht bei verschiedenem Anlaß verschiedene Kronen getragen?

tersuchung zu Alter und Herkunft der Reichskrone (Römisch-Germanisches Zentralmuseum. Monographien 23, 1991).

49) Hermann FILLITZ, Bemerkungen zur Datierung und Lokalisierung der Reichskrone, Zeitschrift für Kunstgeschichte 56 (1992), S. 313–334.

50) So FILLITZ, Bemerkungen (wie Anm. 49); doch blieb die Auffassung in der Diskussion kontrovers, vgl. Protokoll Nr. 339, S. 59ff.

51) Helmut BEUMANN, Zur Entwicklung transpersonaler Staatsvorstellungen, in: Das Königtum. Seine geistigen und rechtlichen Grundlagen (VuF 3, 1956), S. 185–224.

Bei solchen Fragen merken wir, daß wir vom Kronentragen eigentlich so wenig wissen, daß wir über die Rolle der Krone in der Herrschaftsrepräsentation – sieht man von der Krönung und wenigen anderen feierlichen Anlässen ab – fast nichts sagen können.

Damit kommen wir aber wieder zu der Grundfrage: Was wissen wir konkret über die Formen der Herrschaftsrepräsentation in Anwesenheit des Herrschers selbst, die doch sicher viele Formen der Objekte erst ganz erklärt? Doch auch die umgekehrte Frage stellt sich: Wie ist der abwesende Herrscher in Denkmälern der Herrschaftsrepräsentation gegenwärtig, das heißt an einem Ort, in einer Landschaft präsent?

Nicht vergessen dürfen wir freilich, daß wir das Thema »Herrschaftsrepräsentation« auf unserer Tagung aus einem ganz bestimmten Blickwinkel betrachtet haben. Kirchenbauten, Krypten, Herrschergrablegen, Herrscherdarstellungen aus liturgischen Prachthandschriften, Totenmemoria und Reliquienkult, die – vor allem geistlich-liturgisch interpretierten – Reichskleinodien, der Streit um die kirchliche Neuorganisation im ottonischen Sachsen und die Schriftquellen, die in seinem Kontext in Zentren kirchlichen Lebens entstanden sind – das waren die Ausgangspunkte für Vorträge und Diskussionen. Das Fehlen von Herrn Reuter hat uns sicher um einen korrigierenden Aspekt gebracht. Insofern seien doch noch einmal die Punkte angesprochen, in denen ein Wandel im Verständnis sowie in der Stellung des Königtums in der Herrschaftsrepräsentation wohl zum Ausdruck kommen müßte, um zu fragen, was wir davon erfaßt haben und was vielleicht nicht.

1. Das wäre einmal das neue Verhältnis von Königtum und Reich, das in der Individual-sukzession zum Ausdruck kommt. An die Stelle einer exklusiven *stirps regia*, der das Königtum und damit das Reich als gemeinsames, aber zur Nutzung teilbares Familienerbe zusteht, tritt die *generatio* des amtierenden Königs, der sein Amt mit Gottes Gnade und der Großen Zustimmung in der Sohnesfolge, der *successionis linea*, weitergibt<sup>52)</sup>. Dem entspricht, daß aus Herrschaftszeichen Reichsinsignien werden – über der positivistischen Korrektur Widukinds, daß Konrad I. dem Sachsen Heinrich mit der Krone und anderen Herrschaftszeichen nicht auch die heilige Lanze schicken konnte, weil erst Heinrich sie erwarb<sup>53)</sup>, hat man das Wichtige fast übersehen: Widukind geht – wie andere Geschichtsschreiber – von der Vorstellung aus, daß nicht austauschbare Herrschaftszeichen weitergegeben werden, sondern ganz bestimmte, nicht eine, sondern *die* Krone: Insignien der Königsherrschaft über das Reich im transpersonalen Sinn<sup>54)</sup>. Daß Geschichtsschreiber schon in der Kaiserzeit Ottos des Großen davon wie selbstverständlich sprechen, könnte bereits deshalb von Belang

52) Karl SCHMID, Das Problem der »Unteilbarkeit des Reiches«, in: Reich und Kirche vor dem Investiturstreit, hg. v. DEMS. (1985), S. 1–16.

53) Zuletzt Johannes FRIED, Die Königserhebung Heinrichs I. Erinnerung, Mündlichkeit und Traditionsbildung im 10. Jahrhundert, in: Mittelalterforschung nach der Wende 1989, hg. v. Michael BORGOLTE (HZ. Beihefte, N. F., 20, 1995), S. 283 mit Anm. 67.

54) Widukind I 25 (wie Anm. 8), S. 38.

sein, weil damit auch etwas über die »Überlieferungschance« bestimmter Insignien ausgesagt ist.

2. Von entscheidender Bedeutung für die königliche Herrschaftsrepräsentation ist die Entwicklung, die ich der Kürze halber mit dem Schlagwort »Sakralisierung« des Königtums in Erinnerung rufen möchte. Herr Schieffer hat die Grundlagen dieser Vorstellungswelt und ihre Wirkungen aufgezeigt; in mehreren Vorträgen waren Bausteine enthalten, die sich hier wohl einfügen ließen. Doch war diese – allerdings recht gut erforschte – Problematik mehr als Hintergrund präsent, als daß sie in ihrer Realisierung, in ihrem konkreten Erscheinungsbild breiter thematisiert worden wäre; für das Gesamtthema ist sie zweifellos wesentlich.
3. Der Neudefinition bedurfte auch das Verhältnis des Königs zu den Großen beziehungsweise der Großen zum König. Was sich hier in spät- und nachkarolingischer Zeit verändert hat, manifestiert sich vielleicht am klarsten in der Übernahme der Legitimationsformel *Dei gratia* in die Intitulatio der Herzöge und Bischöfe<sup>55</sup>); es veweist auf ein Fürstentum, das nicht nur materiell, durch die Nutzung von Fiskus und Pfalzen, am *regnum* partizipierte, sondern Mitherrschaft im Reich reklamierte und erlangte<sup>56</sup>). Dabei stellt sich die Frage, ob nicht die Neuorientierung der königlichen Herrschaftsrepräsentation eine konkurrierende *imitatio* bei den vornehmsten Adelsfamilien ausgelöst hat, vielleicht sogar in einer Tendenz zur Grablege in der Bischofskirche<sup>57</sup>) – das wäre sicher ein Thema, das man unter dem Stichwort »Herrschaftspräsentation im ottonischen Sachsen« weiterverfolgen sollte.
4. Die Kaiserwürde, die seit Otto I. dem Königtum im ehemaligen ostfränkischen Reich seinen besonderen Charakter verlieh, mußte sich in ihrem Verhältnis zu den Königen Europas neu und anders definieren<sup>58</sup>), als man das karolingische Kaisertum sowohl unter Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen als auch innerhalb des *corpus fratrum* verstehen konnte. Fand auch dies in der Herrschaftsrepräsentation seinen Ausdruck? Herr Schubert hat bei der Behandlung der Magdeburger Spolien ein imperiales

55) Karl BRUNNER, Die fränkischen Fürstentitel im neunten und zehnten Jahrhundert, in: Intitulatio II., Lateinische Herrscher- und Fürstentitel im neunten und zehnten Jahrhundert, hg. v. Herwig WOLFRAM (MIÖG Ergbd. 24, 1973), S. 203ff.; vgl. KELLER, Herrschersiegel (wie Anm. 22).

56) Gerd ALTHOFF/Hagen KELLER, Heinrich I. und Otto der Große. Neubeginn auf karolingischem Erbe (Persönlichkeit und Geschichte 122/123, 124/125, 1985), S. 66ff.; KELLER, Reichsstruktur (wie Anm. 3), S. 100ff.; DERS., Grundlagen ottonischer Königsherrschaft, in: SCHMID (Hg.), Reich und Kirche (wie Anm. 52), S. 17–34.

57) Stefan WEINFURTER, Herrschaftslegitimation und Königsautorität im Wandel: die Salier und ihr Dom zu Speyer, in: Die Salier und das Reich (wie Anm. 38), S. 64ff.; KELLER (wie Anm. 34), S. 77; Joachim WOLLASCH, Zu den Ursprüngen der Tradition in der Bischofskirche Naumburg, in: FmSt 25 (1991), S. 174ff.; Ernst SCHUBERT, Memorialdenkmäler für Fundatoren in drei Naumburger Kirchen des Hochmittelalters, in: FmSt 25 (1991), S. 188ff.

58) Das Bestreben findet sichtbaren Ausdruck in der dezidierten Abkehr von der karolingischen Siegeltradition, die Otto I. mit der Kaiserkrönung vollzog: KELLER, Herrschersiegel (wie Anm. 22).

Element in der Herrschaftsrepräsentation aufzeigen können: Aber wie und wo hat der *regum maximus Europae*, der *imperator Romanorum*, *rex gentium* sonst seinen Anspruch in *kaiserliche* Repräsentation umgesetzt? Und wie ist dieser Anspruch immer stärker in den Sog der karolingischen und »römischen« Tradition geraten, deren Wirkung bei Otto III. so deutlich und in manchem befremdlich in Erscheinung trat? Die Tagung hat reichlich Stoff zur gemeinsamen, fächerübergreifenden Diskussion bereitgestellt.